

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • SEPTEMBER 2020



© AdobeStock/Draculimoges

KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

Zur Konjunkturbelebung und Kaufkraftstärkung nach der COVID-19-Krise hat der Gesetzgeber mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020) ein steuerliches Maßnahmenpaket geschnürt, das die Menschen entlasten und den Standort stärken soll. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------------|-------|
| Konjunkturstärkungsgesetz 2020 | S.2-4 |
| COVID-19 Investitionsprämie | S.4 |
| Nachlese – Umsatzsteuersenkung auf 5 % | S.5 |
| COVID-19-Bundesförderungen | S.6 |
| Jährliche Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer | S.7 |
| PZP Intern | S.8 |

1. KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020

1.1 Änderung für Unternehmer

1.1.1. Einkommensteuer

Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die degressive AfA wird als **zusätzliche (alternative) Möglichkeit** neben der bestehenden linearen AfA eingeführt. Die degressive Abschreibung hat zu einem **unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % vom jeweiligen (Rest-)Buchwert** zu erfolgen. Die degressive AfA kann für **Wirtschaftsgüter** in Anspruch genommen werden, die **nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt** werden.

Beispiel: Eine Maschine wird im Jänner 2021 um 100 angeschafft, in Betrieb genommen und eine degressive Abschreibung pro Jahr iHv 30 % gewählt. Daraus ergeben sich folgende Abschreibungen:

- Im 1. Jahr (30 % von 100 =) AfA 30, Restbuchwert: 70
- Im 2. Jahr (30 % von 70 =) AfA 21, Restbuchwert: 49 usw.

Der **Prozentsatz** ist **frei wählbar**. Ebenso wie bei einer linearen AfA ist auch für die degressive AfA die **Halbjahresabschreibung** zu beachten. Die **Wahl**, ob **degressiv oder linear** abgeschrieben wird, muss im **Wirtschaftsjahr**, in dem die **AfA erstmalig zu berücksichtigen** ist, getroffen werden. In Folgejahren ist (jeweils mit Beginn des Wirtschaftsjahres) ein **Wechsel von einer degressiven zu einer linearen AfA** möglich, jedoch nicht umgekehrt. Bei einem späteren Wechsel zur linearen AfA ist die Höhe der jährlichen Abschreibung ausgehend vom Restbuchwert im Zeitpunkt des Überganges und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

Beispiel – Fortsetzung: Im 2. Jahr soll der Wechsel auf die lineare Abschreibung erfolgen. Die Restnutzungsdauer beträgt 4 Jahre. Die Abschreibung beträgt dann ab dem 2. Jahr 25 % von 70 = AfA 17,5.

Die Entscheidung, ob degressiv oder linear abgeschrieben wird, kann für **jedes Wirtschaftsgut gesondert** erfolgen. Die neue degressive AfA kann sowohl bei den betrieblichen Einkunftsarten (**unabhängig von der Gewinnermittlungsart**) als auch im außerbetrieblichen Bereich angewendet werden.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf (EB) fand sich noch ein ausdrücklicher Hinweis auf das **Maßgeblichkeitsprinzip** für **§-5-Gewinnermittler**, das in den EB zur Regierungsvorlage nicht mehr enthalten ist. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung (wie dies z.B. für Zwecke der §§ 12, 13 EStG usw. vorgesehen ist) kann

derzeit nicht eindeutig gesagt werden, ob die degressive AfA unabhängig von der in der Unternehmensbilanz gewählten Abschreibungsmethode für die steuerliche Gewinnermittlung in Anspruch genommen werden kann.

Folgende Wirtschaftsgüter sind **von der Anwendung der degressiven AfA ausgenommen**:

- unkörperliche Wirtschaftsgüter. Soweit sie **nicht den Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life Science betreffen**
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Gebäude
- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, sowie **Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km**
- **Anlagen**, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die **fossile Energieträger** direkt nutzen.

Beschleunigte Absetzung für Abnutzung für Gebäude

Für **nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude** wird eine beschleunigte AfA eingeführt. Im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA **erstmalig** zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA höchstens das **Dreifache des jeweiligen AfA-Satzes** (7,5 % bei betrieblichen Gebäuden und 4,5 % bei Gebäuden im außerbetrieblichen Bereich bzw. bei betrieblichen Gebäuden zur Vermietung an Dritte zu Wohnzwecken), **im zweiten Jahr** höchstens das **Zweifache (5 % bzw. 3 %)**. Ab dem **dritten Jahr** gelten die üblichen **Prozentsätze von 2,5 % bzw. 1,5 %**.

Die **Halbjahresabschreibung kommt nicht zur Anwendung**, d.h., auch bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht im ersten Jahr die Abschreibung in Höhe bis zum Dreifachen des Prozentsatzes gem. § 8 Abs 1 EStG vollumfänglich zu.

Verlustrücktrag

Für **nicht ausgleichsfähige negative betriebliche Einkünfte des Veranlagungszeitraumes 2020** bis maximal € 5 Mio. wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag diese Verluste auf die Veranlagung 2019 und unter bestimmten Umständen auf die Veranlagung 2018 rückzutragen und mit den positiven Einkünften dieser Jahre zu verrechnen. Bei **abweichendem**

Wirtschaftsjahr kann wahlweise der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückübertragen werden; die Bestimmungen zu Regelwirtschaftsjahren sind sinngemäß anzuwenden. Eine Verordnung soll zusätzlich regeln, dass bereits vor Abschluss der Veranlagung des Jahres 2020 ein Verlustrücktrag durchgeführt wird, damit die Liquidität verlustträchtiger Unternehmen schneller gestärkt wird. Der Verlustrücktrag **geht lt. den Gesetzesmaterialien dem Verlustvortrag vor**.

Änderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Zur Stärkung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft werden unter anderem folgende Maßnahmen gesetzt:

- Erhöhung der Grenze der Buchführungspflicht mit Wirkung ab 1.1.2020 auf Umsätze von mehr als € 700.000; Entfall der Einheitswertgrenze
- Ausdehnung der Möglichkeit zur Vollpauschalierung mit Wirkung ab 1.1.2020
- Einführung einer steuerfreien Übertragungsrücklage iHv 70 % der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen, die im Jahr 2020 aufgedeckt werden
- Möglichkeit der Drei-Jahres-Verteilung der Einkünfte auf Antrag für Veranlagungszeiträume ab 2020

1.1.2. Körperschaftsteuer

Für Körperschaften wird ebenfalls der **befristete Verlustrücktrag** eingeführt. Für Unternehmensgruppen wird aus Vereinfachungsgründen die **Geltendmachung auf die Ebene des Gruppenträgers beschränkt**. **Maßgebliche Größe** ist anstelle des Gesamtbetrags der Einkünfte das **Gruppeneinkommen** vor Berücksichtigung von Sonderausgaben. Als Höchstbetrag kann für den Gruppenträger ein Betrag von € 5 Mio. und für jedes Gruppenmitglied ein weiterer Betrag von je € 5 Mio. (sofern dessen Einkommen im konkreten Veranlagungsjahr dem Gruppenträger zugerechnet wurde), berücksichtigt werden.

Auch bei der Körperschaftsteuer bleibt die detaillierte Regelung im Rahmen der Verordnung abzuwarten.

1.1.3. Abgabenverfahrensrecht

Ex-lege-Verlängerung der Stundungszeiträume bis 15.1.2021

Stundungen, die nach dem 15.3.2020 bewilligt wurden und deren Stundungsfrist am 30.9. bzw. 1.10.2020 endet, werden

automatisch bis 15.1.2021 verlängert. Es ist **keine neuerliche Antragstellung** erforderlich. Dabei werden auch Abgaben einbezogen, die bis zum 25.9.2020 auf dem Abgabekonto verbucht werden (inkl. ESt- und KÖSt-Vorauszahlungen für das 3. und 4. Quartal 2020).

Anspruch auf Gewährung einer Ratenbewilligung

Alternativ zur Verlängerung der Stundung kann innerhalb der Stundungsfrist (**spätestens bis zum 30.9.2020**) eine **Ratenzahlung in 12 angemessenen Monatsraten** beantragt werden. Wenn eine sofortige Entrichtung des verbleibenden Abgabebetrag (letzte Rate) mit erheblichen Härten verbunden wäre, kann die Entrichtung auf Antrag auf weitere 6 angemessene Monatsraten erstreckt werden.

Schrittweise Anhebung der Stundungszinsen ab 15.1.2021

Für den **Zeitraum von 15.3.2020 bis 15.1.2021** sind **keine Stundungszinsen** festzusetzen. Danach erfolgt eine stufenweise Anhebung der Stundungszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz für die Zeit vom 16.1.2021 bis 28.2.2021 um jeweils weitere 0,5 % alle zwei Monate, sodass ab 1.11.2021 wieder 4,5 % über dem Basiszinssatz zur Vorschreibung kommen. Der Basiszinssatz beträgt derzeit minus 0,62 %.

Absehen von Nebenforderungen

Stundungszinsen für vor dem 15.3.2020 bewilligte Zahlungserleichterungen, die auf den Zeitraum 15.3.2020 bis 15.1.2021 entfallen, sowie **Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen** für den Veranlagungszeitraum 2020 sind **nicht vorzuschreiben**. Für **zwischen dem 15.3.2020 und 31.10.2020** fällige Abgaben sind **keine Säumniszuschläge** zu entrichten.

1.2. Änderungen für Arbeitgeber und Mitarbeiter/Pensionisten

Entlastung der Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener

Der **Eingangssteuersatz** in der Lohn- und Einkommensteuer für Einkommensteile über € 11.000,00 bis € 18.000,00 wird **rückwirkend ab 1.1.2020 von 25 % auf 20 % gesenkt**. Die Anwendung des neuen Steuersatzes hat in der Lohnverrechnung **ab Kundmachung** des Bundesgesetzes zu erfolgen; **frühere Zeiträume sind aufzurollen (spätestens bis September 2020, sofern technisch und organisatorisch möglich)**.

Um auch Dienstnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen von unter € 11.000,00 zu entlasten, werden der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und der SV-Bonus im Rahmen

der SV-Rückerstattung von € 300,00 auf € 400,00 pro Jahr angehoben.

Der **Spitzensteuersatz von 55 % für Einkommensteile über € 1 Mio.** wird bis zum Jahr 2025 verlängert.

Pauschale Erhöhung des Jahressechstels bei Kurzarbeit

Um die (unbeabsichtigte) Benachteiligung von Dienstnehmern in Kurzarbeit beim Jahressechstel auszugleichen, wird für diese Gruppe das **Jahressechstel pauschal um 15 % erhöht.**

2. COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

Mit der „COVID-19 Investitionsprämie“ werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** eines Unternehmens an österreichischen Standorten gefördert. Der **Antrag ist zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021** zu stellen; die **ersten Maßnahmen** für die Investitionen sind **zwischen dem 1.8.2020 und 28.2.2021** zu setzen.

Erste Maßnahmen, die bis zum 28. Februar 2021 gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Vor dem 01. August 2020 darf keine erste Maßnahme gesetzt werden.

Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ beträgt grundsätzlich **7 %, bzw. 14 %** bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science.

Ausgenommen von der Gewährung der „COVID-19 Investitionsprämie“ sind insbesondere Anschaffungen folgender Investitionen:

- Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen

Ausgenommen davon ist die Anschaffung von Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)-Fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) € 70.000,00 nicht überschreitet sowie die Anschaffung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Non Road Mobile Machinery ab Stufe V).

Pendlerpauschale

Durch das 3. COVID-19-Gesetz wurde festgelegt, dass es im Falle einer Dienstverhinderung (z.B. Quarantäne), Telearbeit bzw. Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise zu keiner Minderung des Pendlerpauschales kommt und weitergezahlte Zulagen und Zuschläge weiterhin steuerfrei behandelt werden dürfen. Diese Erleichterung wird nunmehr klarstellend bis Ende 2020 verlängert.

Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämienengesetzes 2020“ genannt sind.

- aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Geschäftslökalen). Ausgenommen ist der Direkterwerb (Anschaffung oder Herstellung) von Gebäuden von Befugten iSd § 117 Abs. 4 GewO 19947 unter sinngemäßer Anwendung der folgenden Punkte 7) und 8).
- Der Erwerb von Grundstücken.
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf oder einer Unternehmensübernahme resultieren
- Der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Gesellschaftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen

Die **Abwicklung** der „COVID-19 Investitionsprämie“ erfolgt durch die AWS. **Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchens.** Die **Mittel** für die „COVID-19 Investitionsprämie“ sind **mit insgesamt € 1 Mrd. begrenzt.**

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ ist **steuerfrei** und führt auch zu keinen Aufwandskürzungen.

3. NACHLESE – UMSATZSTEUERSENKUNG AUF 5 %

Der Nationalrat hat am 30.6.2020 das Gesetz beschlossen, dabei aber den Anwendungsbereich noch ausgeweitet (BGBl I 60/2020 vom 7.7.2020).

- Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken iSd § 111 Abs 1 GewO: Dies betrifft nicht länger nur Tätigkeiten, die eine Gewerbeberechtigung erfordern, sondern auch jene, die der Art nach der gewerblichen Gastronomie entsprechen. Somit wird die Ermäßigung durch den Abänderungsantrag auf den **Gastgewerbebereich von Bäckereien, Fleischereien und Konditoreien erweitert**, die auf den Verzehr vor Ort und Stelle ausgerichtet sind. Die FAQ des BMF führen des Weiteren aus, dass unter anderem auch die Abholung und Zustellung von Speisen aus einem Restaurant unter den ermäßigten Steuersatz fallen.
- Die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen: Begünstigt ist die **gewerbliche Beherbergung** von Hotels und Gaststätten. Auch die **Privatzimmervermietung** und die Überlassung von Ferienwohnungen und Apartments sind erfasst, sofern die Voraussetzungen für die Beherbergung erfüllt sind. Im Fall von Frühstücks- und Halbpensionen ist daher eine Aufteilung der Steuersätze nicht erforderlich, sofern ein pauschales Entgelt verlangt wird.
- Die Vermietung von Grundstücken zu **Campingzwecken**

- **Zirkusvorführungen** sowie die Leistungen aus der Tätigkeit als Schaustellerin und Schausteller

- **Elektronische Publikationen** (z.B. E-Books, aber auch Hörbücher)

Der ermäßigte Steuersatz von 5 % ist für Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführt werden. Entscheidend ist hierbei der tatsächliche Leistungszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld.

Im Fall von Anzahlungen ist die Besteuerung nach Maßgabe der Rechtslage im Zeitpunkt der Leistung zu korrigieren. Bereits verkaufte Abos, wie z.B. für Theatervorführungen und Zeitungen, sind dem im Leistungszeitpunkt entsprechenden Steuersatz anzupassen.

Eine unionsrechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission ist noch ausständig.

Unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html> werden die Auswirkungen auf **Registrierkassen** erläutert. So soll der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % bei Belegausstellung auch durch eine **händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels** möglich sein.



4. COVID-19-BUNDESFÖRDERUNGEN: NACHTRÄGLICHE KONTROLLE IM RAHMEN VON AUSSENPRÜFUNGEN DURCH ABGABENBEHÖRDEN

Unterstützungen nach dem ABBAG-Gesetz, Härtefallfonds und die Kurzarbeit bilden neue Themenbereiche, mit denen sich die Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen beschäftigen wird. Mit dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz („CFPG“) soll eine nachträgliche Überprüfung dieser staatlichen Förderungen zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie eingeführt werden.

4.1. Prüfungsgegenstand und Rechtsrahmen des CFPG

Dieses Bundesgesetz soll eine effiziente, nachträgliche Kontrolle von Förderungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise durch eine Prüfung durch Abgabenbehörden im Rahmen einer Außenprüfung ermöglichen. Dies selbst dann, wenn keine dieser Förderungsmaßnahmen eine Abgabe iSd BAO darstellt. Die Finanzämter handeln hierbei nicht in ihrer Funktion als Abgabenbehörden, sondern werden als Gutachter für die zuständigen Förderstellen tätig. Kontrolliert werden sollen

- Zuschüsse und Haftungen nach § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz,
- Zuschüsse aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz und
- Kurzarbeitsbeihilfen gemäß § 37b Abs 7 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG).

Die in Anspruch genommenen COVID-19-Fördermaßnahmen können durch die Abgabenbehörden im Rahmen einer Außenprüfung iSd § 147 ff BAO, einer Nachschau (§ 144 BAO) sowie im Zuge einer begleitenden Kontrolle (§ 153a BAO) geprüft werden. Die für eine Außenprüfung geltenden Regelungen sollen auch hinsichtlich der eigentlichen Prüfungshandlungen sinngemäß angewendet werden.

Bei Verdacht auf Betrug oder Förderungsmisbrauch hat das Finanzamt zudem gemäß § 78 StPO die Staatsanwaltschaft zu informieren.

4.2. Strafe bei Förderungsmisbrauch

Das CFPG enthält keine eigene Strafbestimmung bei missbräuchlicher Verwendung von Zuschüssen, Garantieübernahmen oder Kurzarbeitsbeihilfen. Es sind jedoch die Straftatbestände des StGB anwendbar. § 153b StGB sieht bei missbräuchlicher

Verwendung einer gewährten Förderung eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Übersteigt der missbräuchlich verwendete Betrag jedoch € 5.000,00, droht eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, übersteigt der Betrag € 300.000,00, droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Eine Bestrafung aufgrund des Tatbestands des Förderungsmisbrauchs kann durch tätige Reue verhindert werden (§ 167 StGB). Hierbei muss der gesamte aus dem Förderungsmisbrauch entstandene Schaden wiedergutmacht werden. Dies ist jedoch nur möglich, solange die Tat noch unentdeckt ist – somit bevor die Behörde von dem Verschulden erfahren hat. Zur Strafvermeidung sollte daher bereits vor Beginn einer Prüfung nach dem CFPG eine Selbstanzeige erstattet und der Schadensbetrag hinterlegt werden.

5. JÄHRLICHE MELDUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Mit dem BGBl I Nr. 62/2019 wurde das WiEReG an die 5. Geldwäsche-RL angepasst. Die wesentlichsten Änderungen betreffen:

- Einführung einer **jährlichen Meldepflicht** für alle nicht meldebefreiten Rechtsträger. Binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3 WiEReG müssen die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen gemeldet werden oder die gemeldeten Daten bestätigt werden (§ 5 Abs. 1 Schlussteil WiEReG); Pflicht zur Vermerksetzung und Angabe von standardisierten Gründen bei der Setzung von Vermerken (§ 11 Abs. 3 WiEReG); Einführung einer öffentlichen Einsicht in das Register (§ 10 WiEReG); Risikoorientierte Prüfung der Meldungen durch die Registerbehörde (§ 14 Abs. 3 WiEReG).

- Einbeziehung von Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen, die von einem Drittland aus verwaltet werden, in den Anwendungsbereich des WiEReG, wenn diese Immobilien im Inland erwerben oder eine Geschäftsbeziehung im Inland begründen.
- Änderungen bei der Meldung von Kontrolle durch die Angabe des prozentuellen Anteils am Rechtsträger, auf den Kontrolle ausgeübt wird, sofern sich dieser ermitteln lässt (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit a WiEReG).
- Verpflichtende Offenlegung bei subsidiären Meldungen, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b WiEReG).



PZP INTERN

Neu bei PZP

Im Laufe des Frühjahrs ist das PZP-Team um drei KollegInnen reicher geworden.

Wir begrüßen Michaela Kettl aus Neuhofen im Personalverrechnungsteam. Neu im Buchhaltungsteam sind Sabine Wastlbauer aus Weibern und Michael Spreitzer aus Ried i.l.

Herzlich willkommen und auf gute Zusammenarbeit!



Nachwuchs bei PZP

Wir gratulieren Iris Berger zur Geburt ihres Sohnes Bruno Kurt, der am 1.9.2020 das Licht der Welt erblickte.



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: September 2020



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG



A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at